



<b>Name:</b> _____
<b>Persönlicher Betreuer:</b> _____
<b>Klausurbezeichnung:</b> _____ <b>Okt12</b>

### Falltext

A beantragte bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt S die Befreiung von der Pflicht, beim Fahren mit seinem Motorrad einen Schutzhelm tragen zu müssen (§ 21 a Abs. 2 S. 1 StVO). Die Ausnahme sei ihm nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 b Alt. 2 StVO zu erteilen, da er der Religion der Sikhs angehört. Für die getauften Anhänger (sog. Amritdhari) dieser Religionsgemeinschaft ist es religiöses Gebot, die Haare in der Öffentlichkeit durch Tragen eines Turbans (sog. Dastar) zu verdecken. Er könne deshalb keinen Helm tragen.

Die Straßenverkehrsbehörde lehnte den Antrag ab. Die Helmpflicht begründe keinen Eingriff in die Religionsfreiheit, da A nicht zum Abnehmen des Turbans, sondern zum Unterlassen des Motorradfahrens ohne Helm verpflichtet werde. Jedenfalls sei die Beeinträchtigung gerechtfertigt, da sie zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit des A und der übrigen Verkehrsteilnehmer erforderlich sei. Letztere müssten vor den psychischen Folgen geschützt werden, die eintreten, wenn sie mit Motorradfahrern konfrontiert werden, die infolge eines Verkehrsunfalls ohne Helm schwerwiegende Kopfverletzungen davongetragen haben. Zudem sei A nicht zwingend auf das Motorradfahren angewiesen, da er über eine Fahrerlaubnis der Klasse B für Kraftfahrzeuge verfüge.

A erhebt daraufhin Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Er macht geltend, dass die Verweigerung der Befreiung einen Eingriff in seine Religionsfreiheit darstelle. Schließlich gestatte ihm die Religionsfreiheit, sein gesamtes Leben an den für ihn verbindlichen Vorgaben seines Glaubens auszurichten. Die von der Behörde angeführten psychischen Beeinträchtigungen anderer Verkehrsteilnehmer durch den Anblick schwerer Kopfverletzungen seien rein hypothetische und weit hergeholte Erwägungen und deshalb nicht geeignet, den Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Zudem hätte der Gesetzgeber eine solche Einschränkung nicht auf die Exekutive delegieren dürfen. Trotz der Argumentation weist das Verwaltungsgericht die Klage ab. In seiner Urteilsbegründung führt es aus, dass der Eingriff in die Grundrechte des A gerechtfertigt sei. Die Abwägung zwischen seiner Religionsfreiheit und der Schutzpflicht des Staates für die psychische Unversehrtheit der übrigen Verkehrsteilnehmer gehe zugunsten der Schutzpflichten aus. Berufung und Revision werden mit ähnlicher Begründung zurückgewiesen. Daraufhin erhebt A form- und fristgemäß Verfassungsbeschwerde zum BVerfG, mit der er sich gegen die letztinstanzliche verwaltungsgerichtliche Entscheidung wendet. Mit Erfolg?

**Bearbeitungsvermerk:** Auf die EMRK ist bei der Bearbeitung nicht einzugehen.

### § 21a StVO

(1) ...

(2) Wer Krafträder oder offene drei- oder mehrrädige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen. Dies gilt nicht, wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sind.

### § 46 StVO

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen ...

5b. von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (§ 21a); ...